

meisten Häuser in jener Zeit mit Stroh gedeckt waren; denn immer wieder stößt man bei den Futtermitteln auf „Deckstroh zur Herberg“, das unter die Erben nicht verteilt wurde. Der Dreißigjährige Krieg und die nachfolgenden schweren Kriegszeiten hatten zur Folge, daß noch um 1750 in Hesselhurst und wohl auch in anderen Dörfern des Hanauerlandes viele Häuser mit Stroh gedeckt waren, obwohl in Willstätt schon lange Zeit eine Herrschaftliche Ziegelei in Betrieb war.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß es in unserer Heimat in jener Zeit Brauch und altes Herkommen war, daß angehende Eheleute eine „*Eheberedung*“ (Ehevertrag) miteinander aufrichteten. Dies war ein Vertrag, aufgestellt vor versammeltem Gericht (Gemeinderat) oder vor dem Willstätter Notar in Gegenwart von beiderseitigen Verwandten oder guten Freunden als Zeugen. In dieser „*Eheberedung*“ war genau festgelegt, welche Güter und Vermögensteile im Falle des Absterbens des einen Ehegatten der Überlebende als „Voraus sein Leben lang als sogenanntes Widem“ zu genießen hatte. Ganz besonders wurde vereinbart, daß der überlebende Teil sein „Weil und Leben lang“ ungestört im Besitz und Genuß der „Herberge“ bleiben solle.